

**Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Gewährung von Zuwendungen
an Kreise und kreisfreie Städte
für die Breitbandkoordination und für die
Erstellung von Next Generation Access-
Entwicklungskonzepten (NGA)**

**Rd. Erl. des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen**

vom 1. Juni 2016

1.

Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Einrichtung und den Einsatz von Breitbandkoordinatorinnen/Breitbandkoordinatoren und für die Erstellung von NGA-Entwicklungskonzepten.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

2.

Gegenstand der Förderung

2.1

Maßnahmen zur Einrichtung und den Einsatz von Breitbandkoordinatorinnen/Breitbandkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen

2.2

Erstellung von NGA-Entwicklungskonzepten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Breitbandkoordinator/die Breitbandkoordinatorin soll folgendes Profil erfüllen:

Der/die Breitbandkoordinator/in soll als offizieller, regionaler Ansprechpartner für alle Fragestellungen zum Breitbandausbau zur Verfügung stehen, welche von Seiten der Städte, Gemeinden, Unternehmen und Bürger bestehen. Zu den Aufgaben einer solchen Stelle gehört es, die genannten Akteure zu vernetzen, Fragen und Problemstellungen zur Breitbandversorgung aufzunehmen, zu analysieren und entsprechende Lösungsansätze zu generieren. Darüber hinaus sollte der/die Breitbandkoordinator/in Querschnittsaufgaben für Kreise und Kommunen übernehmen, um den Breitbandausbau auf Kreisebene aktiv voranzubringen. Dabei ist ein Grundverständnis zu den technischen Grundlagen sowie aktuelles Wissen über neue Entwicklungen im Breitbandausbau unerlässlich. Vordringliche Aufgabe ist die Initiierung und Begleitung und ggf. Umsetzung eines NGA-Entwicklungskonzeptes.

4.2

Die NGA-Entwicklungskonzepte müssen grundsätzliche folgende Kriterien erfüllen:

- Ausbauplanungen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte
- Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage
- Abgrenzung von Ausbaugebieten und Priorisierung unterversorgter Gebiete unter besonderer Berücksichtigung von Gewerbegebieten und Gewerbetreibenden in Mischgebieten sowie Schulen
- Zeitplanung zur Umsetzung des Konzeptes
- Begleitung durch einen Breitbandkoordinator

Darüber hinaus sollte ein NGA-Entwicklungskonzept folgende Elemente enthalten:

- Bestandsaufnahme und Analyse vorhandener Infrastrukturen

Die Bestandsaufnahme und Analyse soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- vorhandene Infrastrukturen
- verfügbare Infrastrukturen der Hauptanbieter in der Ausbauregion
- Infrastrukturen regionaler Infrastrukturbetreiber
- ggf. nutzbare Trassen wie Hochspannungsleitungen, Bahntrassen oder Leitungen von Gasversorgern und deren Verfügbarkeit für den Breitbandausbau
- Prüfung von Synergieeffekten durch Mitverlegung oder der Inanspruchnahme von Wegerechten

- Durchführung von NGA-Bedarfs- und Marktanalysen

Ein NGA-Entwicklungskonzept sollte in einem weiteren Schritt den Abgleich der aktuellen Versorgung mit den Bedarfen im Ausbaugebiet sowie in den angrenzenden Kommunen bzw. Kreisen beinhalten.

- Ermittlung zukunftsfähiger technischer Lösungsmöglichkeiten

Im Rahmen eines NGA-Entwicklungskonzeptes sind alle geeigneten technischen Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen, die einen zukunftsfähigen Ausbau von Breitbandinfrastruktur im auszubauenden Gebiet ermöglichen. Die Technologien sind insbesondere darauf zu überprüfen, ob sie eine zukunftssichere Versorgung der auszubauenden Region auf Basis NGA-fähiger Infrastrukturen gewährleisten können.

- Entwicklung von Kooperationsprozessen und Identifikation relevanter Akteure

Die Entwicklung und Umsetzung kooperativer Ausbauprojekte bedürfen der aktiven Steuerung durch die Akteure vor Ort. Neben den Regionalen Breitbandkoordinatoren müssen weitere Akteure wie z.B. Wirtschaftsförderungen, Tiefbauämter oder andere

städtische Einrichtungen aktiv in den Ausbauprozess eingebunden und zuvor identifiziert werden.

- Analyse und Bewertung geeigneter Geschäftsmodelle und Partnerstrukturen

Die Wahl eines passenden Geschäfts- und Betreibermodells hängt von den Ausgangsbedingungen vor Ort und den möglichen Projektbeteiligten ab, und muss daher für jede Region gesondert analysiert werden. Mögliche Trägerschaften können z.B. rein öffentlich, rein privat oder als eine Mischform gestaltet sein.

- Analyse und Bewertung geeigneter Finanzierungskonzepte

Finanzierungskonzepte dienen der Schaffung einer gesicherten Finanzierungsgrundlage. Zur Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten gehören z.B. Finanzierungsmöglichkeiten über Eigenkapital, Fremdkapital, Mezzanine oder Bürgschaften und die Beteiligung durch Investoren / Unternehmen ebenso wie die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln. Das Entwicklungskonzept sollte eine entsprechende Kompatibilität zu den Rahmenbedingungen der relevanten Landes- und Bundes-Förderprogramme berücksichtigen.

- Entwicklung eines Handlungskonzeptes für den NGA-Ausbau

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung

5.3

Form der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung.

5.4

Höchstbetrag
Der Höchstbetrag wird auf 150.000 € für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5.5

Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden. Die Personalausgaben müssen den Aufgaben des / der Breitbandkoordinators / der Breitbandkoordinatorin (Nr. 4.1) oder den NGA-Entwicklungskonzepten (Nr. 4.2) direkt zurechenbar sein.

Als Fremdleistungen können die Ausgaben für die Erstellung eines NGA-Entwicklungskonzeptes oder für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Breitbandkoordinators durch Dritte geltend gemacht werden.

6. Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die regional zuständige Bezirksregierung.

6.2

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 2. Juni 2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Düsseldorf, den 1. Juni 2016

Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Garrelt Duin